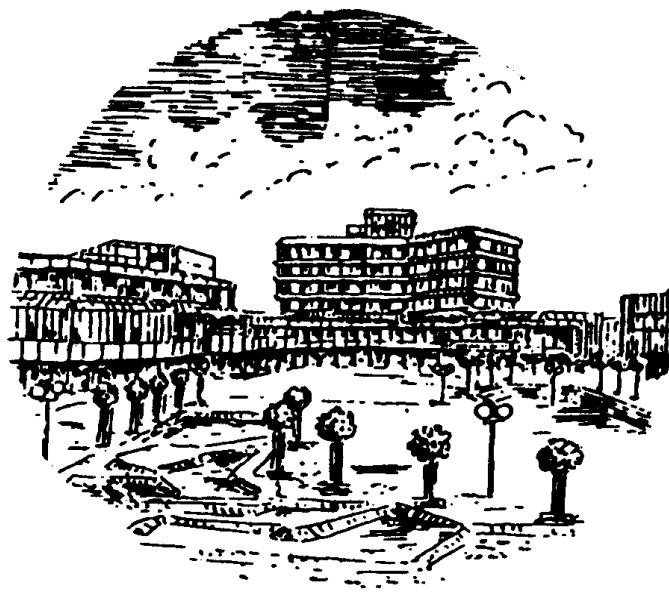


Richtlinien

der Stadt Sankt Augustin zur Ausstellung von
Sankt Augustin-Ausweisen



**Richtlinien der Stadt Sankt Augustin zur
Ausstellung von Sankt Augustin-Ausweisen**

<u>INHALTSVERZEICHNIS :</u>	Seite:
1. Leistungen nach dem Sankt Augustin-Ausweis	2
2. Anspruchsberechtigter Personenkreis	2
3. Antragstellung und Ausstellung eines Ausweises.....	3
4. Gültigkeitsdauer	3
5. Kosten	3
6. Umfang der Nutzung	4
7. In-Kraft-Treten.....	4

Richtlinien der Stadt Sankt Augustin zur Ausstellung von Sankt Augustin-Ausweisen

1. Leistungen nach dem Sankt Augustin-Ausweis

Bei Vorlage des Sankt Augustin-Ausweises wird ein Preisnachlass von 50 % auf folgende städtische Leistungen gewährt:

- alle Tarife der städtischen Bäder
- die Tarife städtischer Tennisplätze
- die Entgelte kultureller Veranstaltungen der Stadt Sankt Augustin
- die Entgelte bei städtischen Veranstaltungen im Freizeitbereich (z. B. Ferienspielaktion), **mit Ausnahme pauschaler Entgelte für Sachleistungen**

Gebührenbefreiung bei der Nutzung der

- Stadtbücherei

Gebührenermäßigung bei der Nutzung der

- Musikschule (nach Maßgabe der dortigen Satzung)

Zuschüsse zur

- Durchführung von Jugendwanderungen, Jugendfahrten sowie Ferien- und Freizeitlagern
- Durchführung von internationalen Begegnungen

2. Anspruchsberechtigter Personenkreis

Anspruchsberechtigt sind Personen, die ihren Wohnsitz in Sankt Augustin haben **und**

- Leistungen nach dem SGB II **oder**
- Leistungen nach dem SGB XII

beziehen.

3. Antragstellung und Ausstellung eines Ausweises

Zur Antragstellung sind

- ein aktuelles Lichtbild
- der aktuelle Bescheid über die Gewährung von Leistungen nach SGB II bzw. SGB XII

vorzulegen.

Richtlinien der Stadt Sankt Augustin zur Ausstellung von Sankt Augustin-Ausweisen

Bei Erfüllung der Voraussetzungen wird für jedes anspruchsberechtigte Familienmitglied ab sechs Jahren ein Ausweis ausgestellt. Dieser ist mit dem aktuellen Lichtbild, dem Namen des Ausweisinhabers und der Angabe zur Gültigkeitsdauer zu versehen.

Kinder im Alter bis zu sechs Jahren werden auf dem Ausweis eines Erziehungsberechtigten eingetragen.

4. Gültigkeitsdauer

Die Gültigkeit wird nach Lage des Einzelfalls durch Stempelaufdruck bestimmt.

Sie beträgt für

- | | |
|---------------------------|------------------|
| - SGB II-Bezieher | 6 Monate |
| - SGB XII-Bezieher | 12 Monate |

Nach Ablauf der Gültigkeit des Ausweises kann dieser bis zu viermal verlängert werden.

Sobald die Voraussetzungen gemäß Ziffer 2 nicht mehr vorliegen, verliert der Ausweis seine Gültigkeit und ist zurückzugeben.

5. Kosten

Die Ausstellung des Ausweises ist kostenlos.

Die notwendigen Lichtbilder sind vom Antragsteller zu beschaffen.

6. Umfang der Nutzung

Die Verwaltung berichtet jährlich über die Anzahl der ausgesetzten Ausweise und über den Nutzungsumfang.

7. In-Kraft-Treten

Vorstehende Richtlinien treten am 01.01.2006 in Kraft.

Klaus Schumacher
Bürgermeister